

«Name»

«Straße»

«Ort»



Unser Zeichen (Bitte stets angeben!)
DOK 311.09 Vollzeitpflege

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ansprechpartner
Servicetelefon
01803 / 670671

Durchwahl

Datum
09.03.2010

Entscheidung in der Vollzeitpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach übereinstimmender Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Bundesministeriums Finanzen (BMF) folgt die Bewertung der Unfallversicherungspflicht für Vollzeitpflegepersonen grundsätzlich dem Steuerrecht.

Dies bedeutet, dass bei Vollzeitpflege gemäß §§ 27,33 SGB VIII **grundsätzlich keine** Versicherungspflicht für den Unternehmer in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.

Ausgenommen hiervon sind:

- Pflegeeltern (Vollzeitpflege), die mehr als sechs Pflegekinder im Haushalt aufgenommen haben sowie
- Pflegeeltern (Bereitschaftspflege), unabhängig von der Anzahl der aufgenommenen Kinder.

Der Versicherungsschutz für diesen Personenkreis besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII und beginnt mit Tag der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit in der Vollzeitpflege / Bereitschaftspflege. Für diesen Versicherungsschutz sind die Pflegeeltern selbst beitragspflichtig (§ 150 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Grundsätzlich besteht eine Anmeldepflicht innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (§ 192 Abs. 1 SGB VII).

Aufgrund der bisher bestehenden Rechtsunsicherheit zum Versicherungsstatus des oben genannten Personenkreises in der gesetzlichen Unfallversicherung ist die BGW zu Zugeständnissen im Rahmen der Beitragserhebung für die Vergangenheit bereit.

Der bisher angebotene Beitragserlass bis 31.12.2009 ist aufgrund des Zeitablaufs verstrichen. Die BGW ist daher bereit, bei einer Anmeldung des obigen Personenkreises **bis 31.12.2010** auf die Beiträge bis einschließlich 2009 zu verzichten. Die Eintragungen in unser Kataster erfolgen dann zum 01.01.2010.

Dies gilt nicht, soweit die Pflegeeltern in der Vergangenheit schon Personal beschäftigt haben und daher eine Anmeldepflicht auch schon zuvor bestand.

...

Unser Zeichen DOK 311.09. Vollzeitpflege
Blatt 2 zum Schreiben vom 09.03.2010



bGw

Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege

Bitten tragen Sie dafür Sorge, dass der oben genannte Personenkreis durch die Jugendämter bei unserer Berufsgenossenschaft angemeldet wird. Alternativ informieren Sie bitte den Personenkreis der Pflegeeltern über ihre Anmeldepflicht.

Über die Höhe des Beitrags für das Umlagejahr 2010 lässt sich bis dato noch keine konkrete Auskunft geben, da die Berufsgenossenschaften im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung (also immer rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr) ihre Beiträge erheben. Orientiert man sich an den Zahlen für die Umlage 2008, so ergibt sich **pro** Vollzeitpflegeperson ein Jahresbeitrag von 133,55 € für die alten Bundesländer und 112,46 € für die neuen Bundesländer.

Die Pflegeeltern der Bereitschaftspflegestellen sind durchgehend für 12 Monate im Jahr versicherungs- und beitragspflichtig, auch wenn sie nicht durchgehend Kinder betreuen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Berufsgenossenschaft